

geschäftsordnung geweinderof, Eganzung Act. 88, Abs 2

30.09.2009

Beschlussantrag

von Susi Gut (PFZ) und Markus Schwyn (PFZ)

Der Art 88 der Geschäftsordnung des Gemeinderates wird bei Abs. 2 wie folgt ergänzt: "Der Antrag auf Dringlicherklärung ist zu Beginn der Ratssitzung zu begründen. Der Entscheid wird an der ersten Ratssitzung in der folgenden Sitzungswoche getroffen und bedarf der Zwei-Drittel-Mehrheit aller Mitglieder des Gemeinderates."

Begründung:

Es ist momentan leider zu einfach, einen Vorstoss für dringlich erklären zu lassen, vor allem für die knappe Ratsmehrheit. Die Hürde sollte durch die geforderte Anpassung der Geschäftsordnung erhöht werden.